

Förderverein Kita Spürnasen (e. V.) Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kita Spürnasen (e. V.)“.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Kurzform „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die ideelle sowie finanzielle Förderung der Kita Spürnasen in 45475 Mülheim an der Ruhr.
- (2) Es sollen Projekte für die Kinder erarbeitet, mögliche Fördergelder genutzt sowie die Kindergarteninteressen vertreten werden.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Fördermittel, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Vorschriften der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf sich nicht verschulden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins geltend machen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Beitragsordnung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit, wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und kann durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Beitragsordnung des Vereins ist als Anlage 1 angefügt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Vorstandssitzungen werden formlos zwischen den Vorstandsmitgliedern vereinbart. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt ein kommissarisches Mitglied zu benennen. Auf diese Weise benannte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung im Amt.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Im Bankzahlungsverkehr ist der Schatzmeister allein zeichnungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im vierten Quartal des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich (auch per Email) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
- (4) Den Vorsitz der Versammlungen führt ein Vorstandsmitglied.
- (5) Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer durch den Vorstand ernannt.
- (6) Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, sofern es seine Beiträge entrichtet hat. Das Stimmrecht kann durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes anwesendes Mitglied wahrgenommen werden.
- (8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung schreiben eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf oder Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für die Zeit von einem Jahr.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung des Schatzmeisters auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (4) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederhauptversammlung über seine Feststellungen einen Bericht.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Vorschläge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Satzungsänderungen erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - b) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,

- c) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
 - d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
 - e) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
 - f) Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
 - g) auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Kitazeit, etc.)
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 13 Schlussvorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des BGB in seiner jeweils gültigen Fassung